**Die folgenden Unterlagen (alle Dateien mit dem Zusatz „MUSTER“) dienen lediglich einer ersten Information über den Leistungsinhalt des Vergabeverfahrens. Die abschließenden und einzureichenden Unterlagen werden nach Beendigung des Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung gestellt.**

**Allgemeiner Ausschreibungstext zur Vergabe der Trägerschaft für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagsschulen ab dem Schuljahr ~~2026~~2027/~~27~~ 28 an 87 Grundschulen und sieben Förderschulen in Dortmund**

Die Stadt Dortmund ist derzeit Trägerin von 9~~4~~2 Offenen Ganztagsschulen (OGS) aufgeteilt auf 87 Grundschulen und sieben Förderschulen~~im Primar- und Förderschulbereich~~. Im Schuljahr ~~2024~~2026/~~25~~ 27 nutz~~t~~en ~~14.810~~16.814 Kinder das Angebot der Offenen Ganztagsschule.

~~Durch die Verselbständigung des Teilstandortes Harkort-Langeloh sowie der Einrichtung des Primarbereichs an der Dellwig-Förderschule existieren zum Schuljahr 2026~~2027/~~27~~ 28 ~~im Primar- und Förderschulbereich insgesamt 94 Offene Ganztagsschulen (OGS) aufgeteilt auf 87 Grundschulen und sieben Förderschulen.~~

Die Stadt Dortmund vergibt für 94 Offene Ganztagsschulen ab dem Schuljahr ~~2026~~2027/~~27~~ 28 die Trägerschaft **für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote** der OGS. Die Vergabe erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem europaweiten Teilnahmewettbewerb.

Teil dieser Ausschreibung sind zudem die Betreuungsangebote der Übermittagsbetreuung sowie der Randzeitenbetreuung (Früh- und Spätbetreuung) auf Grundlage des Runderlasses „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19), zuletzt geändert durch den Runderlass vom ~~07.05.2025~~26.01.2026, mit einer Gültigkeit bis zum 31.07.~~2026~~2031.

Darüber hinaus sind die Landes-Projekte und Programme zur Einrichtung von Familiengrundschulzentren ~~sowie das Projekt „Systemische Klassenhelfer*innen“~~ Teil der Ausschreibung (siehe Punkt 8).

Hintergrund ist die Absicht, dass alle Programme, die an den jeweiligen Schulstandorten angeboten werden, aus einer Hand durchgeführt werden. Durch synergetische Effekte wird so ein reibungsloser Ablauf gewährleistet und Doppelstrukturen vermieden.

32 Schulen nehmen am Startchancen-Programm NRW teil.

Eine Übersicht der jeweiligen Schulen (Lose) mit den entsprechenden zusätzlichen Programmen und Maßnahmen sind der Anlage „Übersicht_Schulen“ zu entnehmen.

In Ergänzung zu den ausgeschriebenen Schulprofilen/ Losen gelten die nachstehenden allgemeinen Leistungsmerkmale. Sie sind auf der Grundlage folgender rechtlicher Regelungen und Grundsätze zu erbringen und bilden die Grundlage für die Umsetzung der Pädagogischen Übermittagsbetreuung und der Ganztagsangebote in Dortmund.

a) Gemeinsamer ~~Erlass~~ Runderlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ (ABl. NRW. 04/26) des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und des

Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen" (Kabinettsbeschluss vom ~~3~~02.07.2024)

b) Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19), zuletzt geändert durch Runderlass vom ~~07.05.2025~~26.01.2026 mit einer Gültigkeit bis zum 31.07.~~2026~~ 2031
c) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
d) Bildungsgrundsätze für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in NRW
e) Dortmunder Qualitätsrahmen „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter“.

Darüber hinaus gelten in Dortmund die folgenden Regelungen:

### 1. Pädagogische Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote am Schulstandort

Ziel ist ein zukunftsfähiges, attraktives, qualitativ hochwertiges und umfassendes örtliches Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebot, das kooperativ mit Partner*innen im Sozialraum durchgeführt wird. Die beschriebenen Angebote, die der außerschulische Träger organisiert, ausrichtet und verantwortet, können im Einvernehmen mit der Schulleitung – auch unterjährig – nach Bedarf der Schüler*innen (SuS) und aus pädagogischen Gründen angepasst oder gar durch andere Angebote ersetzt werden.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die Beratung zur Aufstellung von Förderplänen nach Maßgabe des § 21 Abs. 7 AO-SF vorzunehmen und die Angebote entsprechend zu gestalten.
Damit obliegt die Erstellung der Förderpläne den Lehrkräften. Das Standortpersonal des Trägers („OGS-Personal“) kann beratend hinzugezogen werden.

### 2. Ferienregelung

Sofern im Schulprofil keine anderen Angaben gemacht werden, hält jede Schule in den Schulferien am eigenen Schulstandort bzw. im Verbund mit benachbarten Schulen im Stadtbezirk ein Ferienangebot vor. Aspekte der Inklusion sind bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Das Angebot umfasst drei Wochen in den Sommerferien und jeweils eine Woche in den Oster- und Herbstferien.
Die Ferienregelungen werden im Stadtbezirk mit dem Schulträger bis zum 31.10. für das nächste Schuljahr abgestimmt. Diese Regelung gilt ebenfalls für die beweglichen Ferientage. Benötigte Betreuungszeiten außerhalb der Ferienzeiten am eigenen Schulstandort sind nach Absprache zwischen den Schulen zu ermöglichen.

In Absprache mit dem gesamten Trägerverbund wird die Betreuung in den Winterferien an einem Schulstandort im Innenstadtbereich für das gesamte Stadtgebiet organisiert. Dies geschieht in wechselnder Trägerschaft an unterschiedlichen Standorten und wird jährlich neu festgelegt.

Ein eigenes Ferienangebot an den Förderschulen ergibt sich nach Bedarf und Konzept der jeweiligen Schule bzw. im Verbund mit benachbarten Schulen im Grundschulbereich.
Die Regelungen zu den Öffnungs- und Schließungszeiten an den beweglichen Ferientagen werden an den Förderschulen individuell nach Bedarf am Schulstandort getroffen und müssen dem Schulträger jeweils mindestens vier Wochen vorher angezeigt werden.

### 3. Mittagsverpflegung

Für die Mittagsverpflegung ist der außerschulische Träger der Maßnahme vor Ort als Lebensmittelunternehmer verantwortlich. In Abstimmung mit der Schule beauftragt er einen geeigneten Verpflegungsdienstleister (Caterer) oder beschafft die benötigten Lebensmittel bei einem Lieferanten bzw. im Lebensmitteleinzelhandel.

In beiden Fällen (oder ggf. weiteren Fällen) muss die komplette Mittagsverpflegung den im Anhang zur Kooperationsvereinbarung (Anlage „Qualitätskriterien und Nachweisbestimmungen für die Mittagsverpflegung“) genannten Qualitätsmerkmalen ~~im Laufe des~~ab dem ~~Schuljahres 2026/27 (bis spätestens zum 31~~01.~~07~~08.2027~~)~~ entsprechen (der Umsetzungsprozess dieser Qualitätsmerkmale erfolgt seit dem Schuljahr 2026/27). Eine Bio-Quote von mindestens 20 % ist im gleichen Zeitraum sicherzustellen. Diese Quote ist während der Vertragslaufzeit schrittweise auf mindestens 30 % und anschließend auf 50 % zu steigern.

Weitere Qualitätsmerkmale beziehen sich auf die Speisenzusammenstellung, die Berücksichtigung von Saisonalität sowie den Einsatz fair gehandelter Produkte, von Fisch aus nachhaltigem Fang und von Fleisch aus artgerechter Tierhaltung. Einzelheiten sind dem Anhang zur Kooperationsvereinbarung (Anlage „Qualitätskriterien und Nachweisbestimmungen für die Mittagsverpflegung“) zu entnehmen.

Die Umsetzung der Anlage „Qualitätskriterien und Nachweisbestimmungen für die Mittagsverpflegung“ wird als gemeinsamer Entwicklungsprozess verstanden, der während der Vertragslaufzeit partnerschaftlich, transparent und auf Augenhöhe durch die Stadt Dortmund und den außerschulischen Träger begleitet wird. Beide Kooperationspartner wirken aktiv daran mit, die vereinbarten Qualitätsziele zu erreichen und die Bestimmungen zur Mittagsverpflegung umzusetzen.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind vom außerschulischen Träger festzulegen und eigenverantwortlich von den Erziehungsberechtigten einzuziehen.

### 4. Finanzrahmen

Der Umfang der außerunterrichtlichen Angebote durch die außerschulischen Träger und weitere Kooperationspartner*innen ergibt sich durch den im Erlass (BASS 11-02 Nr.19) vorgesehenen Finanzrahmen.

Mit Erlassänderung vom ~~07.05.2025~~26.01.2026 zur Erhöhung der Landesförderung und des kommunalen Pflichtanteils ergibt sich für das Schuljahr ~~2025/26~~2026~~26~~27/~~27~~28 eine grundständige Förderung (Landesmittel plus Pflichtanteil Kommune) in Höhe von ~~2.062~~2.~~124~~2.188,00 € (Regel-SuS) bzw. ~~3.277~~3.~~376~~3.478,00 € (GL-SuS[1], Flüchtlingskinder[2]- und Förder-SuS[3]) pro Platz/ Schuljahr.

Ergänzend stellt die Stadt Dortmund weitere kommunale Mittel freiwillig zur Verfügung (DS-Nr.: 36990-24): Pro Kind und Schuljahr erhalten die außerschulischen Träger 568,00 €.

Diese Mittel dienen in erster Linie und vorrangig dazu, gute Rahmenbedingungen für die schrittweise Umsetzung des Qualitätsrahmens „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter" zu schaffen, z. B. für besondere Unterstützungsangebote in Aktionsräumen der „Sozialen Stadt" und Ferienangebote. Darüber hinaus dienen die Mittel dazu, die finanzielle Situation der Träger zu stabilisieren, z. B. durch die Einrichtung von Springerstellen für Vertretungssituationen und die Organisation und Durchführung der Mittagsverpflegung. Die Mittel können für standortübergreifende Aufgaben verwendet werden.

Fördersätze gem. Zuwendungserlass (BASS 11-02 Nr. 19) ab 01.08.~~2025~~2026~~7~~

| Schüler*innen (SuS) | Grund-betrag | Zusätz-licher Betrag | Landes-förderung | Kommunale Förd. Pflichtanteil | Komm. Förd. Freiwillig | Gesamt-förderung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Regel-SuS | ~~1.105~~1.138~~1~~.172,00 € | ~~372~~383~~395~~,00 € | ~~1.477~~1.521~~1~~.567,00 € | ~~585~~603621,00 € | 568,00 € | ~~2.630~~2.692~~2~~.773,~~00~~ 2.756,00€ |
| GL SuS[1]+ Flüchtlings-kinder[2] + Förder-SuS[3] | ~~1.994~~2.054~~2~~.116,00 € | ~~698~~719~~741~~,00 € | ~~2.692~~2.773~~2~~.857~~6~~, 00 € | ~~585~~603621,00 € | 568,00 € | ~~3.845~~3.944~~4~~.062,~~00~~ 4.046,00€ |

[1]SuS im Gemeinsames Lernen (GL), die intensiv präventiv sonderpädagogisch gefördert werden
[2]SuS aus neu zugewanderten Familien und in vergleichbaren Lebenslagen
[3]SuS mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Für Schulen mit weniger als 50 Plätzen wird ein Basisbudget ausgezahlt: Die Differenz zwischen tatsächlich angemeldeten Plätzen und 50 Plätzen wird durch Auffüllen einer Förderung in Höhe von ~~2.630~~2.692~~2.773,00~~ 2.756,00 € (grundständige Förderung eines Regelplatzes plus freiwilliger kommunaler Anteil) pro Kind und Schuljahr ausgeglichen. Für Förderschulen gilt dabei eine Ausgleichszahlung in Höhe von ~~3.944~~4.062,00 4.046,00€ (grundständige Förderung eine GL-Platzes plus freiwilliger kommunaler Anteil) pro Platz/Schuljahr

Eine jährliche Erhöhung der Landesförderung und des Pflichtteils der kommunalen Förderung ist jeweils zum 01.08. um jeweils 3 % bis zum 31.7.~~2026~~ 2031 festgelegt (BASS 11-02 Nr. 19, RdErl. v. ~~07.05.2025~~26.01.2026 (ABl. NRW. ~~05/25~~02/26).

Für die Übermittagsbetreuung erhält der Träger 94,63 € (pro Platz und Monat).

Für die Randzeitenbetreuung 47,31 € (pro Platz und Monat).

~~*Im Fall einer Vertragsverlängerung richtet sich die Erhöhung der Fördersätze nach der für den Verlängerungszeitraum geltenden Erlasslage.*~~

## 5. Ausbau der OGS-Plätze

Ausgehend vom Bedarf der vergangenen Jahre, der Weiterentwicklung eines zukunftsfähigen Ganztags und vor dem Hintergrund des aufsteigenden Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/27, wird die Nachfrage nach einem OGS-Platz in den Folgejahren weiter steigen. Ziel ist es, allen Familien ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot anzubieten.
Eine Erweiterung des Platzangebotes vor Ort ist jedoch einerseits abhängig von den Kapazitäten und Ressourcen vor Ort (Räume, Personal, Küchenausstattung) und andererseits von der Bewilligung durch das Land NRW und den Rat der Stadt Dortmund. Beide Instanzen müssen einer Erhöhung zustimmen. Die Zustimmung erfolgt in der Regel bis zu den Sommerferien für das nächste Schuljahr.

## 6. Kinderschutz

a. Kinder stehen unter besonderem Schutz der Gesellschaft. Der Schutzauftrag ist insbesondere im Bundeskinderschutzgesetz sowie im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert.

- Der außerschulische Träger verpflichtet sich zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII mit dem Jugendamt (Anlage „Vereinbarung nach § 72a SGB VIII“). Die Regelungen des § 72a SGB VIII sind von dem Zuwendungsnehmer einzuhalten, unabhängig von dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung.

- Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zu berücksichtigen. Außerschulische Träger sind verpflichtet, eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt abzuschließen (siehe Anlage „Vereinbarung nach § 8a SGB VIII“). Unabhängig vom Abschluss dieser Vereinbarung müssen die Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII unter Beachtung der Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) eingehalten werden.

- Fördervereine, die als außerschulische Träger tätig sind, sind von der zuvor genannten Regelung ausgenommen, sofern sie keine Fachkräfte gem. §§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1, 72 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SGB VIII beschäftigen. Sie haben stattdessen das Recht auf anonyme Beratung gemäß § 8b SGB VIII durch das Jugendamt Dortmund. Unabhängig davon sind Fördervereine verpflichtet, eine Vereinbarung nach § 8b SGB VIII mit dem Jugendamt abzuschließen (siehe Anlage „Vereinbarung nach § 8b SGB VIII“).

b. Jeder außerschulische Träger ist verpflichtet, den Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß dem Dortmunder „Kinderschutz-Basisordner“ in Absprache mit der Schule einzuhalten und seine Fachkräfte entsprechend zu schulen.

## 7. Ergänzende Betreuungsangebote

a) Übermittagsbetreuung (Kurzbetreuung)

b) Randzeitenbetreuung (Früh- und Spätbetreuung)

Sofern die ergänzenden Betreuungsangebote von der Schule angeboten werden sollen, verpflichtet sich der außerschulische Träger diese durchzuführen.

Diese Angebote werden durch eine entsprechende Zusatzvereinbarung geregelt (siehe Anlage „Übermittags- und Randzeitenbetreuung").

## 8. Weitere Projekte und Maßnahmen als Teil der Ausschreibung

Die Laufzeit/ Verlängerung der Programme und Projekte ergibt sich aus der Fördermittelzusage der jeweiligen Fördermittelgeber. Es ist beabsichtigt, diese Programme/ Projekte zu verlängern und ggf. auf weitere Schulstandorte auszuweiten.

### a) Familiengrundschulzentren (FGZ)

Die Lose Nr.
32 (Brücherhof-Grundschule),
36 (Stift-Grundschule),
69 (Holte-Grundschule),
81 (Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule),
84 (Kautsky-Grundschule)

nehmen derzeit am Projekt „Familiengrundschulzentren" teil.
~~Für das Schuljahr 2026/2027 wurden Anträge für neue Familiengrundschulzentren bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt. Daher werden im Laufe des Schuljahres 2026/2027 zusätzliche Standorte hinzukommen.~~
~~Die Anträge werden durch die Bezirksregierung Arnsberg erst zum 01.01.2027 beschieden, sodass die neuen Standorte erst ab dem zweiten Schulhalbjahr bekannt sind.~~

Für die Westhausen-Grundschule (Los Nr. 78) wurde für das Schuljahr 2026/27 ein Antrag bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt und bereits positiv für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis 31.07.2027 beschieden. Vorbehaltlich des erforderlichen Ratsbeschlusses im Herbst 2026, soll der Start des FGZ hier zum 01.01.2027 erfolgen.

Die FGZ haben zum Ziel, Grundschulen zu Orten der Bildung, Beratung und Begegnung für Kinder und Familien zu entwickeln und sie als zentrale Netzwerkknoten im Sozialraum zu etablieren. Sie setzen die Begleitung der Familien, die im Elementarbereich etwa durch Familienzentren an -Kindertagesstätten erfolgt, im Primarbereich fort und ergänzen damit ein wichtiges Element in der Präventions- und Bildungskette.

Die FGZ haben die Chance, tatsächlich alle Eltern zu adressieren und somit auch diejenigen, deren Kinder beispielsweise keine Kita besucht haben. Insbesondere an

Schulen in herausfordernden Stadtteilen trifft das auf einen großen Anteil der Kinder zu. Daher sind viele Eltern an den Kontakt zu Regeleinrichtungen nicht gewöhnt. FGZ bieten niedrigschwellige, anlasslose sowie kultur- und sprachsensible Angebote für Eltern in der Schule an (z. B. Kochkurse, Sportangebote, Sprachtreffs, klassische Elterncafé). FGZ organisieren gezielt bildungsorientierte Angebote, die die Eltern in ihrer Rolle als Bildungsbegleitende stärken und fungieren als Bindeglied zwischen Schule und Sozialraum. Sie docken an Angebote aus dem Sozialraum an, die zu den Interessen und Bedarfen der Familien und des jeweiligen Standortes passen und gestalten Kooperationen mit diversen Partner*innen.

Der Träger setzt eine FGZ-Leitung ein, die gemeinsam mit der Schul- und OGS-/ Ganztags-Leitung einen Entwicklungsprozess für den FGZ-Standort initiiert und organisiert. Die Person wird mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten (VzÄ) als „Leitung des Familiengrundschulzentrums“ (FGZ-Leitung) vom Träger eingesetzt. Dabei ist sicherzustellen, dass nur fachlich und persönlich geeignetes Personal unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikation entsprechend der Förderrichtlinien eingesetzt wird.
Dem Träger obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die FGZ-Leitung. Er übernimmt alle personalrechtlichen Angelegenheiten. Alle dienstlichen und fachlichen Belange werden zwischen Schule, Kommunaler Koordinierung, Träger und FGZ-Leitung einvernehmlich abgestimmt, wobei die Vorgesetztenfunktion beim Anstellungsträger verbleibt. Neben den Personalkosten für die FGZ-Leitung stehen Sachmittel für die Umsetzung von Projekten zur Verfügung.

Die FGZ-Schulstandorte werden entweder mit Projektmitteln vom Ministerium für Schule und Bildung (MSB) oder aus dem Programm "kinderstark-NRW schafft Chancen" des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) gefördert. Es sind dabei die jeweiligen Förderrichtlinien bei der Umsetzung an den FGZ-Standorten zu beachten.

Weitere Informationen sind den Anlagen zu entnehmen:

Anlagen:
- Muster Kooperationsvereinbarung FGZ kinderstark
- Muster Weiterleitungsvertrag FGZ kinderstark
- Muster Kooperationsvereinbarung FGZ MSB
- Muster Weiterleitungsvertrag FGZ MSB

~~b) Systemische Klassenhelfer*innen~~

~~Auf Grundlage des Haushaltbegleitbeschlusses der Fraktionen BÜNDNIS 90/Grünen und CDU (DS-Nr. 32989-23) sollten mit einem dreijährigen Modellprojekt Schuleingangsklassen der Grundschulen mit einem hohen Sozialindex (8 und 9) durch den Einsatz systemischer Klassenhelfer*innen unterstützt werden. Die Bereitstellung des Personals vor Ort sollte möglichst durch eine Ausweitung der~~

~~bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der außerschulischen Träger erfolgen, die die außerunterrichtlichen Angebote durchführen.~~

~~Das Projekt wurde seit 2024 gemeinsam zwischen dem Fachbereich Schule, dem Jugendamt, den Schulen und der Schulaufsicht entwickelt. Das Projekt hat eine Laufzeit von drei Jahren und endet am 31.12.2026. Die Auswahl der Schulen erfolgte auf Grundlage des Schulsozialindex NRW 2023. Um den Schulanfänger*innen an Schulen mit Sozialindex 8 und 9 einen reibungslosen Start in das für sie neue System Schule zu ermöglichen, stehen die Systemischen Klassenhelfer*innen allen Schüler*innen mit (tagesaktuellem) Bedarf zur Verfügung. Der Einsatz der systemischen Klassenhelfer*innen erfolgt über die Schule (Klassenleitung) und ist unabhängig von etwaigen beantragten oder festgestellten Förderbedarfen.~~
~~Die Verteilung der vorhandenen finanziellen Mittel erfolgte über die Anzahl der Schulanfänger*innen der jeweiligen Schule als Bezugsgröße. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt an den jeweiligen Träger der Schule. Die Zusammenarbeit ist über einen Kooperationsvertrag (siehe Anlage „Muster Kooperationsvereinbarung Sys. Klassenhelfer_innen“) geregelt.~~

~~Ziele des Projektes:~~
~~- Individuelle Unterstützung~~
~~- Frühzeitige Intervention~~
~~- Soziale Integration~~
~~- Entlastung der Lehrkräfte~~
~~- Ausweitung von Beschäftigungsverhältnissen~~

### 9. Qualitätsentwicklung/ Umsetzung Qualitätsrahmen „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter“

Der außerschulische Träger verpflichtet sich, aktiv an der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Dortmunder Qualitätsrahmens „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter” (dortmund.de/qualitaetsrahmenganztag) mitzuarbeiten und an dessen Weiterentwicklung aktiv mitzuwirken. Damit verbunden ist eine schrittweise Anhebung der aktuell gültigen Qualitätsstandards während des Ausschreibungszeitraums. Dem voraus geht ein gemeinsamer Abstimmungs- und Verständigungsprozess aller Vertragspartner*innen, der – sofern erforderlich – auch eine Anpassung der Finanzierungsgrundlagen umfasst. Eine entsprechende Erweiterung der Mittel bedarf der politischen Zustimmung.

### 10. Krisenhafte Ereignisse

Bei krisenhaften Ereignissen (Pandemie, Katastrophenfälle etc.) ist den Anweisungen des Schulministeriums und den jeweils geltenden Schutz- und Betreuungsverordnungen Folge zu leisten.

Zuschlagskriterien

| Zuschlagskriterium | Gewichtung in % |
|---|---|
| **B.1. Pädagogisches Leitbild, Haltung und Vision:**<br>Wie aussagefähig ist das Konzept bzgl. der Identifikation mit dem Leitgedanken der Schule? Wie passen Leitbild des Trägers und der Schule zusammen? | 10 |
| **B.2. Auftrag und Zielsetzung:**<br>Wie ausführlich, fachlich qualifiziert, umfassend, bedarfsgerecht, flexibel und plausibel ist das Konzept bzgl. des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes der Schule? | 15 |
| **B.3. Rahmenbedingungen:**<br>Wie beschreibt der Träger den Einsatz der Fach- und Betreuungskräfte unter den schulischen Rahmenbedingungen und die Mitgestaltung der ggfs. beschriebenen Schwerpunktsetzungen? | 10 |
| **B.4. Tagesstruktur:**<br>Wie qualifiziert, umfassend, flexibel und bedarfsgerecht ist das Konzept bezogen auf die Tagestruktur? | 10 |
| **B.5. Innerschulische Kooperation am Standort:**<br>Welche konkreten Angaben der Bereitschaft zur Teamarbeit der OGS-Mitarbeiter*innen weist das Konzept aus? Wie passgenau werden innerschulische Abstimmungsprozesse beschrieben? | 10 |
| **B.6. Kooperation im Sozialraum:**<br>Welche konkreten Angaben der Bereitschaft zur Kooperation der OGS-Mitarbeiter*innen weist das Konzept aus? Welche konkreten Ansätze werden beschrieben? | 10 |
| **B.7. Kinderschutz:**<br>Wie qualifiziert wird die Mitwirkung und Mitarbeit am Kinderschutzkonzept der Schule und die Orientierung am „Basisordner Kinderschutz" der Stadt Dortmund beschrieben? | 5 |
| **B.8. Inklusion:**<br>Ist die Bereitschaft zur Erstellung und Umsetzung der Förderpläne und die Zusammenarbeit mit dem Kollegium gegeben?<br>Wie konkret wird die Zusammenarbeit mit dem Kollegium beschrieben? | 5 |
| **B.9. Partizipation:**<br>Welche Mitwirkungsmöglichkeiten von Beschäftigten, Eltern und Kindern werden konkret genannt? | 5 |
| **B.10. Personal:**<br>Ist die Qualifikation und das Anforderungsprofil des Personals bezogen auf das Schulprofil angemessen? Welche qualifizierten Aussagen werden zur multiprofessionellen Zusammenarbeit gemacht? Inwieweit unterstützt der Träger Auszubildende? | 10 |
| **B.11. Qualitätsentwicklung und Evaluation:**<br>Gibt es eine systematische Fortbildungsplanung aller Mitarbeitenden? Wird eine Evaluation der pädagogischen Arbeit beschrieben? Liegt eine entsprechende Zertifizierung vor? | 5 |
| **B.12. Zusätzliche „Andere Betreuungsangebote" (aus der OGS-Pauschale) für Kinder, die die OGS nicht besuchen:**<br>Werden diese Angebote mit der OGS und der Schule inhaltlich verzahnt und aufeinander abgestimmt? | 5 |

Den Bewertungsmaßstab für die qualitativen Kriterien bildet ein Notensystem von sehr gut bis ungenügend. Den Noten werden folgende Punkte zugeordnet:

| Note | Punkte | Prozentanteil der möglichen Wertungspunkte |
|---|---|---|
| | | |
| sehr gut | 5 Punkte | 100 |
| gut | 4 Punkte | 80 |
| befriedigend | 3 Punkte | 60 |
| ausreichend | 2 Punkte | 40 |
| mangelhaft | 1 Punkt | 20 |
| ungenügend | 0 Punkte | 0 |

Die Notenvergabe richtet sich nachfolgender Vorgabe:

Sehr gut:
Die Umsetzung überzeugt in besonderem Maße.

Gut:
Die Umsetzung überzeugt uneingeschränkt ohne in besonderem Maße herauszuragen.

Befriedigend:
Die Umsetzung überzeugt im Wesentlichen.

Ausreichend:
Die Umsetzung überzeugt nur bedingt bzw. eingeschränkt.

Mangelhaft:
Die Umsetzung überzeugt in entscheidenden Punkten nicht.

Ungenügend:
Die Umsetzung entspricht in keiner Weise den Anforderungen.

Angebote, die in einem Unterkriterium nicht mindestens die Note „ausreichend" (=2 Punkte) erhalten, werden aus der Wertung genommen.

**Stadt Dortmund**
Der Oberbürgermeister

Vergabe- und
Beschaffungszentrum

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

(A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU)

Az.:19/2, Vergabe-Nr.: L896/25
Sachbearbeiter/In: Frau Baltz
Gebäude: Viktoriastraße 15
Zimmer: 431
Tel.: 0231/50-26424
E-Mail: abaltz@stadtdo.de

**Vergabeart:**

☐ Offenes Verfahren ☒ Teilnahmewettbewerb
☐ Nichtoffenes Verfahren ☐ Innovationspartnerschaft
☒ Verhandlungsverfahren
☐ Wettbewerblicher Dialog

Einzureichen bis (Angebotsfrist)

Datum: **XX.XX.XXXX** Uhrzeit: **XX.XX**

Bindefrist endet am: **YY.YY.YYYY**

# Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

## OGS Betreuung ab Schuljahr 27/28

**Anlagen**

### A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

| | |
|---|---|
| ☒ | Information „elektronische Angebotsabgabe“ |
| ☒ | A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU ("Dieses Anschreiben") |
| ☒ | A 3 - Teilnahmebedingungen |
| ☒ | Zuschlagskriterien |
| ☒ | Ausschreibungstext |

### B) Vertragsbestandteile, die nicht einzureichen sind

| | |
|---|---|
| ☒ | Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund |
| ☒ | Berücksichtigung von Langzeitarbeitslosen (Lose 10, 47, 51, 54, 55) |
| ☒ | A 5 - Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen |
| ☒ | Möglichkeiten des Zugangs zu und der Mitnutzung von digitaler Ausstattung durch den (Offenen) Ganztag an städtischen Dortmunder Schulen |
| ☒ | Anlagen Vereinbarung nach § 8a, § 8b und § 72a SGB |
| ☒ | Anlagen Mittagsverpflegung und Anlage Übermittags- und Randzeitenbetreuung |
| ☒ | Finanzübersicht |
| ☒ | Muster Kooperationsvereinbarungen |
| ☒ | Handlungsempfehlungen |
| ☒ | Verwendungsnachweis |

### C) Vertragsbestandteile, die immer 1-fach einzureichen sind

| | |
|---|---|
| ☒ | B 1 - Angebotsschreiben EU |
| ☒ | B2 - Vertragsbedingungen und Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung |
| ☒ | B5 - Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) |

**Sie können mit uns sprechen:** montags bis mittwochs 8.00 -12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

**Sie erreichen uns :** mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Hauptbahnhof oder Kampstraße und mit der S - Bahn Bhf. Hauptbahnhof

**Im Internet unter:** www.dortmund.de ** Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.*

**Unsere Bankverbindung:** Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447

**1.** Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen gemäß den Verfahrensbestimmungen der VgV i.V.m. dem GWB sowie den hierzu bekannt gemachten Bedingungen im Namen und auf Rechnung der Stadt Dortmund zu vergeben. Wird in der Bekanntmachung auf die Vergabeunterlagen verwiesen, so gelten zusätzlich die Bedingungen in den Vergabeunterlagen.

**2. Vorlage von Nachweisen**

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nr. 2) einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

**2.1 Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen:**

☒ mit dem Angebot ☐ auf Verlangen der Vergabestelle

folgende Unterlagen zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung gem. § 44 VgV:

☒ Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens oder gleichwertiger Nachweis zur erlaubten Berufsausübung

☒ Eigenerklärung, dass es sich bei dem Bewerber nicht um einen gewinnorientierten Träger oder ein kommerzielles Nachhilfeinstitut gem. § 55 SchulG NRW handelt

☒ Scientology-Schutzklausel

folgende Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gem. § 45 VgV:

☒ Erklärung, über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrages, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.

☒ Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes über abgeführte Steuern (nicht älter als 6 Monate)

☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Erteilung öffentlicher Aufträge von der zuständigen Stadtkasse am Sitz des Unternehmens oder der Zweigstelle, die das Angebot abgibt (nicht älter als 6 Monate)

☒ Eigenerklärung über Zahlung der Beitragsleistungen zur Sozialversicherung und Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften

☒ Nachweis (Kopie der Versicherungspolice) über das Bestehen einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme mind. 1,5 Mio. € für Personen- und Sachschäden). Falls eine derartige Versicherung nicht vorhanden ist, ist für den Auftragsfall eine Deckungszusage über die entsprechende Summe beizubringen

☐ Weitere Unterlagen:

Gemäß § 45 Abs. 5 VgV können die Nachweise, sofern die geforderten Unterlagen aus berechtigtem Grund nicht beigebracht werden können, auch durch andere vom Auftraggeber als geeignet angesehene Unterlagen, erbracht werden.

folgende Unterlagen zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gem. § 46 VgV:

☒ geeignete Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Liefer- oder Dienstleistungen mit Angabe des Werts, der Liefer- bzw. Erbringungszeit sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers.

☒ Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist

☐ Weitere Unterlagen:

Werden abschließend keine ausreichenden Eignungsnachweise vom Bieter/von der Bietergemeinschaft eingereicht, kann er/sie vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Als Nachweis sind im Regelfall Eigenerklärungen ausreichend.

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können Sie sich zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. In diesem Fall können die entsprechenden Angaben dieser Unternehmen einbezogen werden, falls durch zusätzliche Vorlage einer Verpflichtungserklärung oder in sonstiger Weise nachgewiesen wird, dass Sie im Auftragsfall über die entsprechenden Mittel verfügen. Im Falle einer derartigen Eignungsleihe wird gemäß § 47 Abs. 3 VgV eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe verlangt.

**2.2 Folgende sonstige Unterlagen/Angaben sind vorzulegen:**

☐ mit dem Angebot ☐ auf Verlangen der Vergabestelle

| | |
|---|---|
| ☐ | Produktdatenblätter |
| ☐ | Umweltzertifikate |
| ☐ | Siehe Anlage |
| ☐ | |

**2.3** **Präqualifizierte Unternehmen** können anstelle der Nachweise nach 3.2 im Angebotsschreiben auch eine kostenfreie Datenbank, insbesondere ein Präqualifikationssystem, und die entsprechende Nummer der Eintragung angeben, unter der der öffentliche Auftraggeber die Unterlagen erhalten kann (z.B. „amtliches-verzeichnis.ihk.de“).

**3. Losweise Vergabe:**

☐ nein

☒ ja, Angebote sind möglich

☐ nur für ein Los,

☒ für ein oder mehrere Lose

☐ positionsweise Vergabe als Einzellose

Die Gesamtvergabe wird sich vorbehalten.

**4. Nebenangebote**

☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen.

☐ Nebenangebote sind zugelassen. Es gelten die Anforderungen aus den Teilnahmebedingungen.

**5. Angebotswertung**

**5.1** Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

☐ Kriterien:

☐ 1 _____, 2 _____, 3 _____, 4 _____, 5 _____

☐ Gewichtung kann nicht angegeben werden, Kriterien sind in Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet

☐ siehe beiliegendes Formblatt Zuschlagskriterien oder Formblatt Angebotsprüfung und Wertung

☒ Kriterium: Qualität, Gewichtung 100 v.H.

**5.2** Abwicklung von Ausschreibungen oder Vergaben mit Teilnahmewettbewerb bzw. Verhandlungsrunden
Die Abwicklung in verschiedenen, aufeinander folgenden Phasen zur Begrenzung der Zahl der Angebote

☒ ist beabsichtigt. ☐ ist nicht beabsichtigt.

**6. Zugelassene Angebotsabgabe**

Angebote können abgegeben werden

☒ Elektronisch über die Vergabeplattform unter www.vergabe.nrw.de

☒ in Textform

☒ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

☒ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

☐ per Fax unter **0231/50-10219**

☐ Schriftlich

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten (entfällt bei offenen Verfahren und öffentlichen Ausschreibungen). Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigefügte Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den ausgefüllten und gegebenenfalls an entsprechender Stelle unterzeichneten Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

Stadt Dortmund
Vergabe- und Beschaffungszentrum
Viktoriastr. 15
Zimmer 211 (Submissionsstelle)
44135 Dortmund

Der Umschlag ist außen mit dem beigefügten Kennzettel zu versehen. Bei erlaubtem Fax-Angebot ist der Kennzettel das Fax-Deckblatt.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Danach sind Sie bis zum Ablauf der genannten Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Baltz
Stadtamtfrau

(Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

# Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

**Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Bewerbungsbedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.**

## A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (V0B, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der Auftragnehmer die Annahme dieses Auftrags dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen des Händlers. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der Auftragnehmer dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen des Auftraggebers, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische Rechnungseingang genutzt werden, sofern dies im weiteren Vertragswerk entsprechend vereinbart wird. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungsstoffe sind vom Auftragnehmer kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ohne Genehmigung des Auftraggebers ausgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln des Auftraggebers beruhen.
17. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ihm von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
18. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.
19. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
20. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen Leistungen nicht zu, es sei denn seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
21. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des Auftragnehmers, sowie seiner Nachunternehmer, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakatierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

## B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehn) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit dem Auftraggeber befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrags zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

# BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

**Einheitliche Fassung**
Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabeverordnung“ (VgV) i.V.m. dem „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB)

**Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**
Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Bieterfragen werden nur bis eine Woche vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet.

**Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**
Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

**1. Anforderungen an die Angebote gem. § 53 VgV**

1.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

1.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

1.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Hiervon ausgenommen ist der Fall, dass der öffentliche Aufraggeber, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festlegt, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.
Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen (§ 56 Abs. 2-4 VgV).

1.4 Bieter können für die Angebotsabgabe eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses benutzen, wenn sie den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses im Angebot als allein verbindlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Positionen und Lose vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnis, wiedergeben.

Sofern die Vorgaben an selbstgefertigte Kurzfassungen nicht beachtet werden, kann das Angebot wegen widersprüchlichen/uneindeutigen Angaben ausgeschlossen werden.

1.5 Änderungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. (§ 53 Abs. 7 VgV)

1.6 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

1.7 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 53 Abs. 7 VgV.. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV)..

1.7 Das Angebot muss die geforderten Preise enthalten (§ 53 Abs. 7 VgV). Unvollständige Angebote werden unter Beachtung der Vorgaben des § 57 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 56 Abs. 3 VgV ausgeschlossen. Aufgrund des Verhandlungsverbots wird für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 57 Abs.

1 Nr. 5 2. HS, bzw. § 56 Abs. 3 Satz 2 VgV erfüllt sind, der Zuschlag auf das abgegebene Angebot erteilt. Dies bedeutet, dass die fehlende Position mit Null Euro beauftragt wird.

1.8 Alle Preise sind in Euro anzugeben. Werden Preise mit mehr als zwei Nachkommastellen angegeben, so wird der eingetragene Einheitspreis im Rahmen der rechnerischen Prüfung mit der angegebenen Gesamtmenge multipliziert. Der so errechnete Gesamtpreis wird dann auf volle Centbeträge, d.h. auf zwei Nachkommastellen, abgerundet.

Bsp: EP: 0,07365 Euro Menge: 300 Stück → GP: 22,095 → Wertungspreis: 22,09 Euro.

Im Auftragsfall wird der Angebotspreis in Abhängigkeit der angebotenen Gebindegröße bzw. Verpackungseinheit ebenfalls auf volle Centbeträge abgerundet vereinbart.

Bsp: wie oben, Verpackungseinheit 100 Stück → GP: 7,365 Euro → beauftragter Preis 7,36 Euro.

1.9 Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt wird, ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Auf die rechnerisch geprüfte Nettogesamtsumme wird zur rechnerisch geprüften Bruttopreisermittlung für die Mehrwertsteuer der jeweils gültige Regelsatz von z.Z. 19 % aufgeschlagen. Sofern für die Leistung bzw. für ihr Unternehmen ein reduzierter/abweichender Mehrwertsteuersatz gilt, so ist dieser mit Abgabe des Angebotes zu benennen. Ferner ist eine kurze Begründung, warum zulässigerweise eine reduzierte Mehrwertsteuer angeboten werden darf, beizufügen. Im Rahmen der Wertung wird dann, sofern aus dem Angebot eindeutig erkennbar wird, dass ein reduzierter, gültiger Mehrwertsteuersatz eingetragen wurde und die entsprechende Begründung vorliegt, der reduzierte Mehrwertsteuersatz berücksichtigt.

Gewertet wird der Bruttobetrag. Im Auftragsfall gelten die Bruttopreise als vereinbart.

1.10 Bei Preisgleichheit zweier Bieter entscheidet das Los. Die Auslosung wird von mindestens zwei Vertretern einer neutralen Stelle des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bieter sind nicht zugelassen.

*1.11* Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an einer vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben oder Leistungsverzeichnis verzeichneten Stelle aufgeführt sind.

Kaufmännische Nebenangebote sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
In einem Nebenangebot angebotene Preisnachlässe dürfen nicht unter einer Bedingung stehen, die der Bieter beeinflussen kann.
Nicht zu wertende Preisnachlässe (z. B. Skonto) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Im Angebotsschreiben ist der Endbetrag/ die Gesamtsumme des Angebotes ohne Nachlass einzutragen. Sofern im Rahmen der rechnerischen Prüfung ein abweichender Betrag ermittelt worden ist, gelten die im Leistungsverzeichnis eingetragenen Einheitspreise. Der eingetragene Endbetrag wird entsprechend korrigiert. Der im Angebotsschreiben eingetragene Nachlass wird dann vom korrigierten, rechnerisch geprüften Endbetrag abgezogen.

1.12 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe in der jeweiligen Position oder in Form einer den Vergabeunterlagen beiliegenden zusammenfassenden tabellarischen Aufstellung aller Produktangaben verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe **und** genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies gilt nicht, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet. Enthält das Angebot weder die geforderte Produktangabe noch die Erklärung, ist das Angebot unvollständig.

1.13 Werden in der Leistungsbeschreibung die Merkmale des Auftragsgegenstandes durch technische Normen oder ähnliches (vgl. § 31 VgV) beschrieben, dann werden auch gleichwertige Nachweise akzeptiert. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

## 2. Nebenangebote

2.1 Die Angebote müssen die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten. Unvollständige Angebote werden unter Beachtung der Vorgaben des § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV ausgeschlossen. Nebenangebote müssen als solche gekennzeichnet sein (vgl. § 53 Abs. 7 VgV).

Ausführungsvarianten sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben und müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Bei nicht in den Vergabeunterlagen geregelten Leistungen sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistungen zu machen.

2.2 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Nebenangebote müssen mindestens dem Stand und den Regeln der Technik entsprechen sowie das gewollte Ziel des AG unter Einhaltung der Vorgaben, Rand- und Angebotsbedingungen erreichen. Darüber hinaus sind die Rahmenbedingungen der Ausschreibung beizubehalten.

2.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

2.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

2.5 Nebenangebote, die den Nummern 2.1 bis 2.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

## 3. Bietergemeinschaften

3.1 Bewerber- oder Bietergemeinschaften haben in der Interessensbestätigung, im Teilnahmeantrag oder im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen. (§ 53 Abs. 9 VgV)

3.2 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten der qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben

3.3 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

## 4. Nachweisführung durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen gemäß § 33 VgV

Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann die Vorlage von Bescheinigungen, insbesondere Testberichten oder Zertifizierungen, einer Konformitätsbewertungsstelle verlangt werden. Wird die Vorlage einer Bescheinigung einer bestimmten Konformitätsbewertungsstelle verlangt, so werden auch Bescheinigungen gleichwertiger anderer Konformitätsbewertungsstellen akzeptiert (vgl. § 33 Abs. 1 VgV).

Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert auch andere als die genannten geeigneten Unterlagen, insbesondere ein technisches Dossier des Herstellers, wenn das Unternehmen keinen Zugang zu den genannten Bescheinigungen oder keine Möglichkeit hatte, diese innerhalb der einschlägigen Fristen einzuholen, sofern das Unternehmen den fehlenden Zugang nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen hat das Unternehmen durch die vorgelegten Unterlagen zu belegen, dass die von ihm zu erbringende Leistung die angegebenen Anforderungen erfüllt (vgl. § 33 Abs. 2 VgV).

## 5. Nachweisführung durch Gütezeichen gemäß § 34 VgV

Wird als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 VgV verlangt, werden auch andere Gütezeichen akzeptiert, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen. Die Gleichwertigkeit ist vom Unternehmen mit dem Angebot nachzuweisen.

Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, so akzeptiert der öffentliche Auftraggeber andere geeignete Belege akzeptieren, sofern das Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.

## 6. Unteraufträge gemäß § 36 VgV

Bei Angebotsabgabe benennen die Unternehmen die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls bereits bekannt, die vorgesehenen Unterauftragnehmer. Vor Zuschlagserteilung kann der öffentliche Auftraggeber von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die in einer Einrichtung des öffentlichen Auftraggebers unter dessen direkter Aufsicht zu erbringen sind, hat der Auftragnehmer spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer und jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen. Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

# A 5 - Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

**1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen**

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder

- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

**2. Kontroll- und Prüfrecht**

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.

b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

**3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe**

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,

b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder

c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

An (ausschreibende Stelle)

Stadt Dortmund
- Vergabe- und
Beschaffungszentrum-
Viktoriastraße 15

44135 Dortmund

| **Az.: 19/2** | **Vergabe-Nr.: L896/25** |
|---|---|
| Vergabeart: | |
| ☐ Offenes Verfahren | ☒ Teilnahmewettbewerb |
| ☐ Nicht offenes Verfahren | ☐ Innovationspartnerschaft |
| ☒ Verhandlungsverfahren | ☐ Wettbewerblicher Dialog |
| Bindefrist endet am: | YY.YY.YYYY |
| **Angebotsfrist:** | |
| Datum: **XX.XX.XXXX** | Uhrzeit: **23:59** Uhr |

# Angebot

**OGS Betreuung ab Schuljahr 27/28**

**Angaben zum Bieter / zur Bietergemeinschaft:**

**Bieter:** _____

Adresse: _____

Ort: _____ PLZ: _____

Land: _____

**Sachbearbeiter/in bzw. verantwortlicher Ansprechpartner/in:**
_____

**Rufnummer:** _____ **Fax Nr.:** _____

**E-Mail:** _____

☐ **Es handelt sich bei meinem Unternehmen um ein KMU (Unternehmen als Kleinstunternehmen oder kleines oder mittleres Unternehmen)***

*KMU = weniger als 250 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von unter 50 Mio. EUR bzw. eine Jahresbilanz von unter 43 Mio. EUR

**1. Mein/Unser Angebot umfasst:**

1.1 folgende beigefügte Unterlagen
- Leistungsbeschreibung mit den Preisen und den geforderten Erklärungen,
- alle weiteren nach der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots geforderten und soweit erforderlich ausgefüllten Anlagen, die diesem Angebotsschreiben beigefügt sind (vgl. A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU Anlagen B).

1.2 folgende nicht beigefügte Unterlagen
- Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund (siehe auf www.vergabezentrum.dortmund.de)
- alle weiteren in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots angegebenen Anlagen, die bei mir/uns verbleiben können (vgl. A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU Anlagen A).
- VOL/B

**2.** Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir
- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind, sowie die gültigen Arbeitsschutzvorschriften erfülle(n),

- in den letzten 2 Jahren nicht
  - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
  - gem. § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz
  mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,

- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

- kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde

- mein/unser Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet

- dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) nicht vorliegen.

- keine der in § 123 und 124 GWB benannten Ausschlussgründe vorliegen.

**3.**

3.1 ☐ Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

3.2 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

☐ EWR-Staat bzw. Staat des WTO-Abkommens

☐ anderen Staat Nationalität :
(bitte intern. Kfz-Zeichen eintragen)

3.3 ☐ Ich bin/Wir sind präqualifiziert und auf „amtliches-verzeichnis.ihk.de“ bzw. in der folgenden Datenbank _____ eingetragen unter der Nummer: _____

**4.** Bei den folgenden Preisangaben handelt es sich um einen Übertrag aus dem Angebot/Leistungsverzeichnis. Bei Abweichungen/Widersprüchen gilt die durch Addition der eingetragenen Einheitspreise mit den jeweiligen Stückzahlen ermittelte Gesamtsumme.
Ich/Wir biete/n die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

| | |
|---|---|
| **Hauptangebot**<br>**Vergabe nach Losen** | |

| **4.1 Bitte geben Sie die Losnummern an, für die ein Konzept eingereicht wird:** | |
|---|---|
| | Nr:_____<br>_____<br>_____ |

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

**5.** Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

**6.** Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung oder Abschrift des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift als alleinverbindlich anerkannt.

☐ Ich/Wir erkläre(n), dass das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt generell Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten.

| Ort, Datum, Firmenstempel und Unterschrift |
| --- |
| |

**Ist**
**- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,**
**- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder**
**- ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss,**
**nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,**
**wird das Angebot ausgeschlossen.**

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gelten das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Auf die Regelungen des Formblatts „Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote“ wird verwiesen.

**Anlage 1 zum Angebotsschreiben:**

# Einverständniserklärung zur Veröffentlichung und Verwendung personenbezogener Daten

Gemäß § 39 Abs. 1 VgV übermittelt der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrages oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Die Veröffentlichung erfolgt nach dem Muster gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986.

Ferner werden gemäß §134 GWB und 62 VgV die Bewerber oder Bieter über das Ergebnis des Verfahrens und hierbei u.a. auch über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters informiert.

Auch in § 30 UVgO wird festgelegt, dass der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung auf geeignete Weise, z.B. auf Internetportalen, informiert, wenn bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt. Diese Informationen werden 3 Monate vorgehalten und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle
- Name des beauftragten Unternehmens
- Verfahrensart
- Art und Umfang der Leistung
- Zeitraum der Leistungserbringung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Teil im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Ferner werden die Daten für die Auftragsverarbeitung, sowie für statistische Zwecke mit Auftragsbezug herangezogen.
Daten von Bietern, die nicht den Zuschlag erhalten, werden nicht öffentlich bekannt gemacht.

Soweit es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten **natürlicher Personen** handelt, setzt für die Veröffentlichung dieser Daten Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO die Einwilligung der betroffenen Person voraus, sofern nicht einer der Tatbestände des Artikel 6 Abs. 1 lit. b-f zutrifft.

Das Einverständnis wird mit der Unterschrift des Angebotsschreiben, welches eine entsprechende Erklärung enthält, gegeben.

Auf Ihre Rechte auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 Ds-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) und Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) wird hingewiesen.
Das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber einer öffentlichen Stelle besteht gemäß § 14 DSG NRW nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Hinweis:
Eine ausführliche Datenschutzerklärung der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter www.dortmund.de